

# stvo für kinder, teil 13

## I. Allgemeine Verkehrsregeln § 33 Verkehrsbeeinträchtigungen (3.teil)



Werbung für Musik und Schule, für das Leben und die Kitas und für einen heilsamen Umgang mit dem Planeten Erde zeigt auch die Vielschichtigkeit von Werbung und Lobbying (Beeinflussung, Manipulation).

Hier sind sie eine positive Gewalt, und Meinungsmache und Bildung fallen zusammen, statt dass sie sich gegenüberstehen. In der Regel sind Sondernutzungserlaubnisse (für die größere Nutzung von öffentlichem Verkehrsgrund) für Infostände, Ausstellungen, Kundenstopper (Gehwegaufsteller), Plakatierung (auch



Wahlplakate und Aufkleber) und je nach Satzung auch künstlerische Darbietungen erforderlich! (Sie werden von der



**Kommunalverwaltung auf Antrag erteilt.)** Liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor, so kann diese je nach Landesrecht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.



